

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 353/2009 der Kommission in die Listen nach Artikel 11 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 aufgenommen wurden

(2009/C 98/11)

Im Gemeinsamen Standpunkt 2009/351/GASP ⁽¹⁾ hat der Rat der Europäischen Union die Änderung bestimmter Anhänge zum Gemeinsamen Standpunkt 2006/318/GASP ⁽²⁾ beschlossen und Folgendes festgelegt:

1. Bei den in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 aufgelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen handelt es sich um:
 - a) einzelne Mitglieder der Regierung von Birma/Myanmar oder
 - b) mit diesen verbundene natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP.
2. Bei den in Anhang VII aufgelisteten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen handelt es sich um:
 - a) Unternehmen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Regierung von Birma/Myanmar oder von öffentlichen Organisationen und Körperschaften befinden, einschließlich privatrechtlicher Unternehmen, an denen die Behörden eine Mehrheitsbeteiligung besitzen, sowie staatliche Stellen;
 - b) Unternehmen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einzelner Mitglieder der Regierung von Birma/Myanmar oder von mit diesen verbundenen natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen befinden; oder
 - c) juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Unternehmen befinden oder im Auftrag dieser Unternehmen bzw. in ihrem Namen handeln.

Folglich hat die Kommission nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates ⁽³⁾ die Verordnung (EG) Nr. 353/2009 der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen, mit der die Anhänge VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 geändert werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 sieht Folgendes vor:

1. Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die im Besitz der in Anhang VI aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, werden eingefroren, und für diese Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden; und

⁽¹⁾ ABl L 108, 29.4.2009.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 77.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 10.3.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl L 108, 29.4.2009.

2. ein Verbot neuer Investitionen zugunsten der in Anhang VII aufgeführten Unternehmen, juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Die in Anhang VI aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, die auf den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 aufgeführten Internetseiten genannt sind, beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen gemäß Artikel 13 der Verordnung genehmigt wird.

Die auf den Listen der Verordnung Nr. 194/2008 (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 353/2009 der Kommission) aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen können jederzeit beim Rat der Europäischen Union unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannten Listen aufzunehmen und/oder dort weiter zu führen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union,
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die durch den Gemeinsamen Standpunkt 2009/351/GASP und die Verordnung (EG) Nr. 353/2009 der Kommission in die Anhänge VI und VII der Verordnung Nr. 194/2008 aufgenommenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können der Kommission ihren Standpunkt zu der Aufnahme in die Liste mitteilen. Entsprechende Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
GD Außenbeziehungen
(Direktion A, Referat A2 — CHAR 12/45),
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Entsprechende Anträge und Informationen werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen und Organisationen darauf hingewiesen, dass der Rat die Liste gemäß Artikel 9 des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP fortlaufend überprüft.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EG) Nr. 353/2009 der Kommission unter den in Artikel 230 Absätze 4 und 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Voraussetzungen vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anfechten können.
